führung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen auszusetzen, wenn diese den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates oder den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates widersprechen.

§ 9

- (1) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates. 'Es nimmt zwischen den Tagungen des Ministerrates dessen Funktion wahr.
- (2) Das Präsidium des Ministerrates leitet und organisiert die Arbeit des Ministerrates. Es legt die Maßnahmen zur Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates fest.
- (3) Die Entscheidungen des Präsidiums des Ministerrates gelten als Entscheidungen des Ministerrates.
- (4) Die Mitglieder des Ministerrates erlassen auf der Grundlage und zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei

Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, die allgemein verbindlich sind

(5) Den Leitern zentraler Staatsorgane, die dem Ministerrat unmittelbar unterstellt sind, aber nicht Mitglied des Ministerrates sind, kann dieses Recht zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einzelfall oder generell übertragen werden.

§ 10

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Das Gesetz vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865),
- b) das Gesetz vom 19. Oktober 1962 zur Änderung des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. 1 S. 92).

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht